

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

**für den Verkauf und die Lieferung von Büromaschinen, Bürosystemen Büroausstattung, Telekommunikationssystemen, Druck- und Kopiertechnik sowie Präsentations- und Informationstechnik, Hard- und Software einschließlich Datenverarbeitungsanlagen - empfohlen vom Bundesgremium des Maschinenhandels - Berufsgruppe Büromaschinen in der Bundeswirtschaftskammer.**

### Umfang und Gültigkeit

Die Lieferungen und Leistungen der Firma Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind für Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Es steht Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. frei, die von ihren Vertretern angebahnten Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden sind für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung nicht bindend, auch wenn Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. nicht ausdrücklich widersprochen hat. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

### Angebote/Lieferung

Angebote sind grundsätzlich freibleibend und verpflichten nicht zur Lieferung. Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperrungen u.dgl. entbinden den Lieferer vom Vertrag. Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, wenn Tatsachen eintreten, die aufzeigen, daß der Kunde nicht kreditwürdig ist. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, daß der Auftraggeber einen gesondert verrechneten Transport- und Versicherungskostenbeitrag zur Lieferung frei Haus bezahlt. Teillieferungen sind möglich. Der Versand erfolgt durch den Lieferer nach bestem Ermessen. Das Transportrisiko geht in allen Fällen zu Lasten des Bestellers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart wurde. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzug es ist ausgeschlossen. Diese Bestimmungen gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. Serviceleistung an den Kunden. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer vorzubringen. Unterbleibt eine Rüge, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, daß der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Kunden liegen, gehen zu Lasten des Kunden und gelten als Ablieferung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

### Liefertermine

Der Versand erfolgt durch den Lieferer nach bestem Ermessen. Der Auftraggeber ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mind. 30-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Auch der Auftragnehmer kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Auftragnehmer unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet. Nachträgliche auf Bestellerwunsch erfolgte Änderungen entbinden den Lieferer von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Wird keine Abruffrist vereinbart, sind auf Abruf bestellte Waren innerhalb einer angemessenen Frist vom Datum der Bestellung an, abzunehmen. Nach Ablauf der Frist kann der Lieferer entweder die Ware liefern, oder vom Vertrag zurücktreten und/oder entgangenen Gewinn zu fordern.

### Preise

Die genannten Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, ab Lager des Lieferers, exklusive Verpackung, bzw. umweltschutzbezogene Aufwendungen und enthalten keine Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben. Diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Erhöht sich der Fakturenpreis gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 7%, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftrag ohne gegenseitige Schadensersatzansprüche zurückzutreten. Ändert sich die Währungsparität des EURO um mehr als 3 % gegenüber den Währungen der wesentlichen Lieferländer wie zB USA, Japan, Indien, etc. ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber voll weiterzuerrechnen, wobei ein Rücktrittsrecht in diesem Fall ausgeschlossen ist. Tritt der Kunde vom Auftrag zurück, so kann Richter Bürosysteme eine angemessene Stornogebühr, mindestens jedoch 25 % des Bestellwertes verlangen. Darüberhinaus kann ein eventuell zwischenzeitlich aufgetretener Preisverlust vom Kunden eingefordert werden. Bei Bestellungen unter € 300,- kommt ein Mindermengenzuschlag zur Verrechnung.

### Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt soweit möglich mit der Lieferung. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. behält sich vor, gegen Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu liefern.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Rate bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen, die gesamte Forderung und übergebene Akzente sofort fällig zu stellen. Für den Fall eines Zahlungsverzuges ist der Kunde auch zum Ersatz aller vorprozessualen Kosten (z.B. Inkassobüros) verpflichtet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Eingehende Zahlungen werden, ungeachtet etwa anderslautender Widmungen des Kunden, zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital; bei vereinbarten Teilzahlungen auf die am längsten fällige Rate und bei mehreren Forderungen auf die jeweils älteste offenen Forderung angerechnet. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage deutlich, so ist Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. berechtigt, alle Forderungen und Wechsel sofort fällig zu stellen, von noch nicht oder bloß teilweise erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und Dauerverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. ist in diesen Fällen berechtigt, die sofortige Rückgabe der gelieferten Waren zu verlangen, wobei ein pauschaler Schadenersatz von 20% des Bestellwertes und darüberhinaus eine Abgeltung für die Benützung und Wertminderung gefordert werden kann.

## **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren, Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Der Besteller ist daher verpflichtet, eine Beschädigung der gekauften Ware, eine auf diese erfolgte Pfändung oder eine Verbringung dieser Waren dem Lieferer sofort mittels eingeschriebenem Briefes anzuzeigen und selbst alles zu unternehmen, damit Eigentum des Lieferers keinen Schaden erleidet. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferers jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und den Lieferer hierüber zu verständigen.

Außerdem gilt im Falle der Weiterveräußerung im regulären Geschäftsverkehr an Stelle des vorbehaltenen Eigentums die aus dem Weiterverkauf an einen dritten Erwerber entstandene Forderung bzw. der vom dritten Erwerber bezahlte Kaufpreis als an uns abgetreten und gilt der unserem Abnehmer bezahlte Kaufpreis als ein diesem für uns anvertrautes Gut. Vor vollständiger Bezahlung ist dem Käufer eine Abtretung der Forderung aus deren Weiterverkauf nicht gestattet. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Richter Bürosysteme Ges.m.b.H.-nicht gehörenden Ware erwirbt Richter Bürosysteme Ges.m.b.H. Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unwiderruflich ab.

Der Besteller haftet für eingetretene Schäden und Wertminderungen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und ist der Auftraggeber zur sofortigen Herausgabe verpflichtet.

## **Garantie**

Eine eventuell über die Gewährleistung hinausgehende Garantieleistung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Eine Garantiezusage seitens des Auftragnehmers ist in jedem Falle an den Abschluß eines Instandhaltungs-Vertrages für Wartung und Reparatur entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen des Auftragnehmers gebunden. Ein solcher Instandhaltungsvertrag bildet ein eigenes Rechtsgeschäft. Eine eventuelle Garantiegewährung oder Gewährleistung seitens des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf jene Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauches verschleifen und regelmäßig erneuert werden müssen. Mängel sind innerhalb der Garantiezeit unverzüglich nach Auftreten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Jede eventuell vereinbarte Garantiegewährung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen am Garantieobjekt von Personen vorgenommen werden, die nicht dem Technischen Kundendienst des Auftragnehmers angehören bzw. von diesem autorisiert sind oder bei Wechsel des Besitzers des Garantieobjektes. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, daß der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren nachgekommen ist. Über die vereinbarte Garantieleistung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

## **Gewährleistung und Haftung**

Mängel wegen Beschaffenheit von Lieferungen sind in Fällen gesetzlicher bzw. vereinbarter Gewährleistung innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl jeweils ab Geschäftssitz kostenlose Mängelbehebung, kostenlosen Ersatz oder Gutschrift gegen Rückstellung der bemängelten Ware bzw. Stücke, die vollständig sein müssen. Sonstige Mängelfolgen sind ausgeschlossen. Die Verlängerung einer Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung für den davon nicht betroffenen Teil der Ware nicht ein. Im Zuge der Gewährleistung ersetzte mangelhafte Teile oder Waren gehen ins Eigentum des Lieferers über. Der Auftragnehmer übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvergütung für Schäden, Kapital- und Zinsverluste, die durch Maschinenfehler und/oder Störungen, Lieferzeitüberschreitungen sowie durch Lieferzeit bei Ersatzteilen entstehen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn von dritter Seite Eingriffe an der gelieferten Ware ohne schriftliche Zustimmung vorgenommen werden oder wenn der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen läßt. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normaler Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden; Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Anschluß an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeiten aller Art, Verwendung von falschen oder fehlerhaften Programmen und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummern, Typenbezeichnungen oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Wird eine Ware auf Grund von Vorgaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt bzw. geliefert, so umfaßt die Gewährleistung des Lieferers nicht die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Konstruktion der Ware, sondern lediglich die Ausführung gemäß der Angaben des Bestellers. Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des ausdrücklichen vorherigen Einverständnisses des Auftragnehmers und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Vom Lieferer gewährte allfällige Garantien gelten nur bei schriftlicher Zusage und ersetzen die Gewährleistung. Die Kaufrechnung ist in jedem Fall vorzulegen.

## **Software-Leistungen/Reparaturen/Installationen/Wartung**

Alle über die Lieferung von Waren hinausgehenden Leistungen wie Softwareleistungen, Reparaturen, Installationen, Montagen, bilden eigene Rechtsgeschäfte und unterliegen in jedem Falle besonderer, dafür vorgesehener Lieferbedingungen.

## **Vorbereitung des Aufstellungsortes**

Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen den Spezifikationen des Auftragnehmers entsprechenden Raum mit Stromanschluß bereitzustellen. Der Auftragnehmer wird über Wunsch dem Auftraggeber durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten. Der Auftraggeber hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.

## **Schlußbestimmungen**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für alle eventuellen Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Firmensitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Diese Bedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge, sofern für diese nichts anderes schriftlich vereinbart wird.